



Praktikumsvereinbarung

Zwischen den

Remstal Werkstätten
Werkstatt
- im folgenden RW genannt -
vertreten durch

und Firma

wird folgende Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen während eines Praktikums auf einem ausgelagerten Werkstattarbeitsplatz getroffen:

die Firma beschäftigt von bis den Werkstattmitarbeiter
im folgenden "Werkstattmitarbeiter," genannt, im Rahmen eines Praktikums.
Der Werkstattmitarbeiter bleibt Mitarbeiter der RW und unterliegt weiterhin dem für die Werkstätten für
behinderte Menschen geltenden Arbeitnehmer – ähnlichen Rechtsverhältnis.

Assistenz durch Remstal Werkstätten

Der Werkstattmitarbeiter arbeitet ohne ständige Begleitung durch die RW in der Firma.
Ansprechpartner während des Praktikums sind in der Werkstatt Herr/Frau
Am ersten Tag wird der Mitarbeiter von Herr/Frau begleitet.

Arbeitszeit

Die vereinbarte Arbeitszeit beträgt Stunden am Tag.
Bei Bedarf kann die Arbeitszeit nach Absprache zwischen der Firma und den RW verändert werden.

Vergütung, Sozialversicherung

Während des oben genannten Praktikumszeitraumes erfolgt keine Vergütung für die erbrachte Leistung des
Werkstattmitarbeiters.
Die RW trägt die Kosten für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Rentenversicherung der
Werkstattmitarbeiter.

Berufsgenossenschaft, Haftpflichtversicherung

Der Werkstattmitarbeiter ist während seiner Tätigkeit in der Firma durch die zuständige Berufsgenossenschaft
der RW – BGW – (Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege)
versichert und in die Betriebshaftpflichtversicherung der RW eingeschlossen.

Arbeitsicherheit

Die Firma sorgt für die gesetzlich einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz.

Krankheit

Der Werkstattmitarbeiter meldet eine Erkrankung am ersten Tag den RW. Die RW informieren umgehend die Firma.

Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Datenschutz

Persönliche Daten der Werkstattmitarbeiter dürfen ohne Einverständnis der Werkstattmitarbeiter wie auch den RW nicht an Personen oder Institutionen weitergegeben werden. Hierfür haftet der Betrieb auch für seine Mitarbeiterinnen und Beauftragten (§ 78 SGBX).

Waiblingen, den

Projektleitung Außenarbeitsplätze

Firma

Praktikant

ggf. gesetzlicher Betreuer